DR. RATHENAU & KOLLEGEN
Rechtsanwälte | Advogados

Rua António Crisógono dos Santos, 29
Bloco 3, Escritório B
8600-678 Lagos
Portugal
Email: anwalt@rathenau.com
Tel.: (+351) 282 780 270
Fax: (+351) 282 780 279
LAGOS | LISSABON | MADEIRA | AZOREN

Mehr als 3 Monate in Portugal?

Diese Anmeldung ist Pflicht!
Teil II - CRUE: Nachweise, Gültigkeit, steuerliche und melderechtliche Fragen

von Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau und Rechtsreferendarin Lisa Altschäffl

Wer länger als drei Monate in Portugal bleiben möchte, muss seinen Aufenthalt registrieren lassen und erhält das CRUE (*Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia*). Rund um diese Registrierung bestehen zahlreiche Fragen und Missverständnisse. In dieser Beitragsreihe gibt Rechtsanwalt und advogado Dr. Alexander Rathenau gemeinsam mit Rechtsreferendarin Lisa Altschäffl einen verständlichen Überblick über die rechtlichen Grundlagen.

G. Wie weise ich nach, dass ich über ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung meines Lebensunterhalts verfüge?

Wenn Sie sich als nicht erwerbstätige Person oder Studierender länger als drei Monate in Portugal aufhalten möchten, müssen Sie nachweisen, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel für sich und Ihre Familienangehörigen verfügen, um Ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie während Ihres Aufenthalts nicht auf Leistungen der portugiesischen Sozialhilfe angewiesen sind.

Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form des Nachweises vor. Welche Unterlagen geeignet sind, hängt vielmehr von Ihrer persönlichen Situation ab. In Betracht kommen beispielsweise:

- Rentenbescheide oder Pensionsnachweise,
- Gehalts- oder Einkommensnachweise aus dem Ausland,
- Konto- oder Depotauszüge,
- Nachweise über Mieteinnahmen oder Kapitalerträge,
- Unterhaltszahlungen,
- oder andere Unterlagen, aus denen sich regelmäßige oder ausreichende finanzielle Mittel ergeben.

Entscheidend ist nicht die Herkunft der Einkünfte, sondern ob Ihre finanzielle Situation erwarten lässt, dass Sie Ihren Lebensunterhalt in Portugal ohne Inanspruchnahme der portugiesischen Sozialhilfe bestreiten können.

Das portugiesische Recht sieht hierfür keine feste Einkommensgrenze vor. Auch die Europäische Freizügigkeitsrichtlinie verbietet es, einen festen Mindestbetrag als Voraussetzung für den Aufenthalt zu verlangen. Ob ausreichende finanzielle Mittel vorliegen, ist von der zuständigen Behörde vielmehr anhand der persönlichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei können unter anderem die Höhe und Regelmäßigkeit Ihrer Einkünfte, vorhandenes Vermögen sowie Ihre familiären Verhältnisse eine Rolle spielen.

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet.
Trotz aller Bemühungen um möglichst korrekte Darstellung und
Prüfung von Sachverhalten sind Irrtümer oder Interpretationsfehler möglich.

Der Betrag darf in keinem Fall über dem Schwellenbetrag liegen, unter dem Portugal seinen Staatsangehörigen Sozialhilfe gewährt oder, wenn dieses Kriterium nicht anwendbar ist, über der Mindestrente der portugiesischen Sozialversicherung.

H. Wie weise ich nach, dass ich in Portugal über einen Wohnsitz verfüge?

Anders als in Deutschland gibt es in Portugal kein zentrales Einwohnermelderegister. Einen allgemeinen Meldeschein als Wohnsitznachweis gibt es daher nicht. Stattdessen akzeptieren die Gemeinden verschiedene Dokumente, aus denen sich ergibt, dass Sie tatsächlich unter der angegebenen Anschrift wohnen. Dazu gehören beispielsweise ein Mietvertrag, ein Leihvertrag, eine Eigentumsurkunde (z.B. Kaufvertrag) oder ein Grundbuchauszug, oder – insbesondere, wenn kein anderer Nachweis erbracht werden kann – eine Wohnsitzbestätigung (*Atestado de Residência*) der zuständigen Ortsgemeindeverwaltung (*Junta de Freguesia*).

I. Welche Bescheinigung oder welches Dokument erhalte ich nach erfolgreicher Anmeldung?

Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie das CRUE. Es handelt sich um eine amtliche Registrierungsbescheinigung für EU-Bürger, die sich länger als drei Monate in Portugal aufhalten. Das CRUE ist kein Aufenthaltstitel und verleiht das Aufenthaltsrecht nicht. Es dokumentiert vielmehr ein bereits aufgrund des Unionsrechts bestehendes Aufenthaltsrecht.

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Aufenthaltsregistrierung spielt das CRUE in der Praxis eine wichtige Rolle. Es wird zwar nicht bei jedem Behördengang, aber bei verschiedenen Verwaltungsverfahren benötigt, etwa bei der Anmeldung zur Sozialversicherung, der Registrierung im staatlichen Gesundheitssystem, gegenüber der Steuerverwaltung, bei der Beantragung des Daueraufenthaltsrechts sowie vielfach auch gegenüber Banken, Arbeitgebern und anderen Vertragspartnern.

Wird das CRUE verspätet beantragt oder geht es verloren, bleibt das Aufenthaltsrecht grundsätzlich bestehen. Weder das Vorhandensein noch das Fehlen eines CRUE stellt für sich genommen einen Ausweisungsgrund dar. Eine Ausweisung ist nach der Freizügigkeitsrichtlinie und ihrer Umsetzung in Portugal nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit zulässig. Voraussetzung ist, dass das persönliche Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt. Frühere Straftaten, bloße Vermutungen oder die Inanspruchnahme von Sozialleistungen reichen hierfür grundsätzlich nicht aus.

Je länger sich ein EU-Bürger rechtmäßig in Portugal aufhält, desto stärker ist sein Schutz vor einer Ausweisung. Vor einer Ausweisung sind die Dauer des Aufenthalts, das Alter, der Gesundheitszustand, die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, der Grad der sozialen und kulturellen Integration sowie die Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen. Nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts und dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist eine Ausweisung nur unter noch strengeren Voraussetzungen zulässig.

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet.
Trotz aller Bemühungen um möglichst korrekte Darstellung und
Prüfung von Sachverhalten sind Irrtümer oder Interpretationsfehler möglich.

J. Ist die Anmeldung zeitlich befristet? Falls ja, muss oder kann sie verlängert werden?

Ja, das CRUE ist ab Ausstellungsdatum fünf Jahre gültig oder, falls Ihre voraussichtliche Aufenthaltsdauer weniger als fünf Jahre beträgt, für die Dauer des Aufenthalts. Eine Verlängerung des CRUE selbst ist nicht möglich. Wenn Sie nach Ablauf der fünf Jahre weiterhin in Portugal leben, können Sie eine Daueraufenthaltsbescheinigung (*Certificado de Residência Permanente*) bei der AIMA beantragen, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen und seit fünf Jahren regelmäßig in Portugal leben. Die Daueraufenthaltsbescheinigung ist zehn Jahre gültig und muss anschließend nur noch vor Ablauf erneuert werden.

Die seit dem 19. Mai 2026 geltenden längeren Fristen von sieben bzw. zehn Jahren betreffen nur die Einbürgerung, also den Erwerb der portugiesischen Staatsangehörigkeit, und nicht die Daueraufenthaltsbescheinigung.

K. Führt die Anmeldung in Portugal automatisch dazu, dass ich dort auch steuerlich ansässig werde?

Nein. Die Anmeldung des Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsrecht und die steuerliche Ansässigkeit sind getrennt zu betrachten. Ob Sie auch steuerlich in Portugal ansässig werden, richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften. Wenn Sie nach Portugal ziehen, sollten Sie daher zusätzlich prüfen, ob und wann eine steuerliche Ansässigkeit entsteht. Danach werden Sie in Portugal in der Regel steueransässig, wenn Sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie halten sich mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in Portugal auf.
- Sie verfügen über eine Wohnung, die erkennen lässt, dass Sie diese als gewöhnlichen Wohnsitz nutzen möchten.

Allein die Beantragung oder der Besitz eines CRUE reicht für die steuerliche Ansässigkeit nicht aus.

L. Kann ich mich in Portugal anmelden, obwohl ich weiterhin in Deutschland melderechtlich registriert bin?

Ja, das ist möglich. Die Anmeldung des Aufenthalts in Portugal führt nicht automatisch dazu, dass Sie sich aus dem deutschen Melderegister abmelden müssen. Das portugiesische Aufenthaltsrecht und das deutsche Melderecht sind voneinander unabhängig. Das portugiesische Aufenthaltsrecht trifft keine Aussage darüber, ob Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland nach deutschem Melderecht beibehalten dürfen oder sich abmelden müssen. Maßgeblich ist nur das deutsche Melderecht, sodass es grundsätzlich möglich ist, gleichzeitig einen gemeldeten Wohnsitz in Deutschland und einen rechtmäßigen Aufenthalt von über drei Monaten in Portugal zu haben.

Im abschließenden Teil 3 erfahren Sie, ob das Verfahren auch für Schweizer Staatsangehörige gilt, wie Sie sich bei Wegzug abmelden, welche Bußgelder drohen, wofür das CRUE im Alltag benötigt wird, worin der Unterschied zur Wohnsitzbestätigung besteht, welche rechtlichen und steuerlichen Nachteile möglich sind, welche Rolle das CRUE während der COVID-19-Pandemie spielte und was Sie bei der Daueraufenthaltsbescheinigung unbedingt beachten müssen.

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet.
Trotz aller Bemühungen um möglichst korrekte Darstellung und
Prüfung von Sachverhalten sind Irrtümer oder Interpretationsfehler möglich.